

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften“ (BT 16/12011)**

#### **Kurze Verbandsvorstellung**

Das Call Center Forum Deutschland e.V. (CCF) ist der Verband der Call Center Wirtschaft in Deutschland. Das CCF repräsentiert eine Vielzahl von Unternehmen, die über 35 Prozent der deutschen Call Center Arbeitsplätze stellen. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen Erfahrungs- und Informationsaustausch auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Gleichzeitig hat es sich das CCF zur Aufgabe gemacht, die Interessen der sich stetig entwickelnden Call Center Branche zu bündeln und ein kompetenter Ansprechpartner für Interessenten, Multiplikatoren, Medien und Politik zu sein. Zu den bundesweit gut 400 Mitgliedern zählen führende Unternehmen aus den Bereichen Handel, Banken und Versicherungen sowie aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor. Neben großen Service Call Centern sind auch zahlreiche Unternehmen mit eigenen in-house Call Centern vertreten. Gleiches gilt für Hersteller von Telekommunikationssystemen.

#### **Einleitung**

Die Überarbeitung des Bundesdatenschutzgesetzes als Reaktion auf die Datenschutz-Missbrauchsvorfälle im Jahre 2008 und 2009 ist eine zu weit gegriffene Maßnahme. Alle Missbrauchsfälle der vergangenen Monate sind durch bestehende Rechtsvorschriften sanktioniert - entweder als Ordnungswidrigkeiten oder als Straftatbestände. Die wesentliche Problematik ist daher nicht der Mangel von Vorschriften oder Sanktionen, sondern vielmehr das bestehende Vollzugsdefizit, sowie die personelle und materielle Unterausstattung der Aufsichtsbehörden. Wenn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das bereits bestehende Konglomerat an Bundes-, Länder- und Kirchenrecht mit nachfolgenden 150 Verordnungen und Bestimmungen verkompliziert wird, ist das nicht zielführend.

#### ad BDSG Artikel 1 (DSAG)

Die Möglichkeit einer einheitlichen Zertifizierungsmöglichkeit wurde seitens der Call Center-Wirtschaft bereits seit Einführung des § 9a BDSG erwartet. Hinsichtlich der nunmehr vorgelegten nationalen Lösung schließen wir uns der Kritik des Bundesrates (Bundesratdrucksache 4/1/09 zu Artikel 1) an. Der Entwurf und das vorgesehene Verfahren sind bürokratisch, kostspielig und intransparent. Wenn die zu erwartenden öffentlichen Kosten für die bessere Ausstattung im jetzigen Gesetzesrahmen eingesetzt würden, wäre weit mehr gewonnen.

## CCF e.V. Stellungnahme März 2009

---

Das Datenschutzaudit ist zugleich eine deutsche Einzellösung, die im europäischen Raum keine Entsprechung findet. Die zusätzlichen Auflagen und Kosten führen somit zu einer Benachteiligung gegenüber den anderen Mitgliedsstaaten. Außerdem entspricht eine rein deutsche Lösung nicht dem zumeist grenzüberschreitenden unternehmerischen Handeln und verzerrt somit die Wettbewerbssituation innerhalb der EU.

### ad BDSG Artikel 2 § 28 Abs.3 Nr. 2

Mit aus unserer Sicht zutreffender Begründung wird im Rahmen der Novellierung des § 28 BDSG das Listenprivileg bezüglich gewerblich oder freiberuflich Tätiger aufrecht erhalten. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist unbedingt klarzustellen, dass dies auch für deren Mitarbeiter gilt. Andernfalls würden nicht zu rechtfertigende Widersprüche zwischen z. B. Einzelkaufleuten und geschäftsführenden Gesellschaftern von Ein-Mann-GmbH entstehen. Der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 3 Nr. 2 BDSG-E sollte darüber hinaus auf den Adresshandel ausgedehnt werden. Es ist integraler Bestandteil des kaufmännischen Handels u. a. auch von Dienstleistern und Zulieferern angesprochen zu werden. Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten werden oftmals durch Börsen oder Wirtschaftsverlage (z. B. Wer liefert was) vermittelt. Diese Möglichkeit muss erhalten bleiben. Gleiches gilt für das Recht eines Arbeitgebers, die geschäftlichen Kontaktdaten seiner Mitarbeiter zur Erfüllung derer arbeitsvertraglicher Pflichten zu benennen. Nach dem derzeitigen Stand des BDSG-E müsste ein Unternehmen zunächst eine entsprechende – ggf. schriftliche – Einwilligung des zuständigen Vertriebsmitarbeiters einholen, bevor dessen Telefonnummer an einen potentiellen Kunden weitergegeben würde.